

Sofern in der Bestellung nichts anderes festgehalten ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers, sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken des Auftragnehmers (z.B. Auftragsbestätigung, Rechnung) auf die Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen verwiesen wird.

1. Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
2. Liegt der Bestellung ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zu Grunde, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet.
3. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich Lieferungen frei Erfüllungsort, verpackt, versichert und abgeladen. Regieleistungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber erbracht werden. Stunden-, Geräte- und Materialausweise sind täglich dem Auftraggeber zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Nicht beauftragte oder unbestätigte Regieleistungen werden nichtvergütet. Sind im Leistungsverzeichnis Regieleistungen in einer bestimmten Anzahl vorgesehen, so begründet dies keinen Anspruch des Auftragnehmers auf deren Durchführung. Hält der Auftragnehmer Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges für erforderlich, hat er dies dem Auftraggeber ehestens in Form eines Nachtragsangebotes bekanntzugeben. Die betreffende Lieferung oder Leistung darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung mittels Nachtragsbestellung durch den Auftraggeber durchgeführt werden.
4. Die Übernahme einer Lieferung/Leistung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Jegliche Gefahr geht erst nach vertragsgemäßer Übernahme der Lieferung/ Leistung am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
5. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes einhalten. Die Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom Auftraggeber zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht des Auftraggebers ist Folge zu leisten.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, dass er hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. Nr.218/1975 in der jeweils geltenden Fassung, seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Kontrollpflichten vor Arbeitsaufnahme durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung, etc.), dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen und den Auftraggeber und dessen Organe und Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und/oder Haftungen schad- und klaglos zu halten.
7. Der Auftragnehmer, stellt sicher, dass Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer sichert für die vertragsgemäße Lieferung/ Leistung Mängelfreiheit zu. Für Gewährleistung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in der Bestellung Abweichendes geregelt ist. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen. Der Nachweis der vertragsgemäßen mängelfreien Erfüllung obliegt dem Auftragnehmer. Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel in kürzester Zeit zu beheben oder nach Wahl des Auftraggebers die gelieferten Sachen gegen Neue auszutauschen. Die Entgegennahme der gelieferten Materialien erfolgt seitens des Auftraggebers unter Vorbehalt und ohne Untersuchung der Ware. Die Überprüfung erfolgt spätestens bei Verwendung, was als angemessene Frist bei einer Mängelrüge akzeptiert wird.
8. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers, seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zuge oder anlässlich der Lieferung oder Leistung verursacht werden, sowie für Schäden, die durch von ihm eingesetzte Materialien oder Teilen davon bewirkt werden. Der Auftragnehmer haftet auch für alle ihm vom Auftraggeber oder anderen Unternehmen zum Einbau oder zur Verwahrung übergebenen Materialien, Bauteile oder sonstigen Gegenstände. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zu beweisen, dass ihn oder sein Personal, seine Subunternehmer oder seine sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft. Dies gilt sowohl bei leichter als auch bei grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auf erste Anforderung hinsichtlich jedes Anspruches, den ein Arbeitnehmer oder Dritter auf Grund einer im Zuge der Erfüllung des Vertrages erfolgten Schädigung gegen den Auftraggeber erhebt, schad- und klaglos zu halten.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die Haftpflicht seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages bedient.
10. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angeführte Adresse zu senden. Vorzugsweise mit E-Mail auf [invoices@agro-ft.at](mailto:invoices@agro-ft.at) oder per Post an die angeführte Rechnungsadresse. Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere unter Angabe der UID-Nummer und gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und können vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Die Rechnungslegung ist erst nach vertragsgemäßer Übernahme der Lieferung/ Leistung zulässig. Das Zahlungsziel wird ab dem Eingang der Rechnungen und aller zur Lieferung/Leistung gehörenden Dokumente an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse berechnet. Soweit nicht anders geregelt, ist auch bei Teillieferungen/ Teilleistungen nur eine Gesamtrechnung nach vollständiger Vertragserfüllung zulässig. Zahlungen erfolgen nur einmal pro Woche jeweils am Mittwoch und umfassen ausschließlich die in der Vorwoche fällig gewordenen Rechnungen. Zahlungen, die unter Einhaltung dieses Zahlungsverlaufes erfolgen, gelten als rechtzeitig für vereinbarte Skontoab-

züge, Nachlässe usw. und lösen keine Verzugsfolgen infolge Überschreitung des Zahlungszieles aus. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten Verzugszinsen gem. § 1000, Abs. 1, letzter Halbsatz, ABGB als vereinbart.

11. Zessionsmitteilungen, müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich (per eingeschriebener Post; nicht per Fax oder E-Mail) an die Hauptbuchhaltung des Auftraggebers gerichtet werden und werden mit Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Einlangen wirksam. Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, dass eine solche Bearbeitungsfrist angemessen ist. Im Falle einer Zession ist der Auftraggeber berechtigt, eine Bearbeitungs- und Evidenzhaltungsgebühr in Höhe von 1% der abgetretenen Forderung zu verrechnen und einzubehalten.
12. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers werden - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich abbedungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen den Auftragnehmer zuzustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, elektronische Daten, Berechnungen u. dgl.), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten, angemessen zu schützen, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Dokumente und Informationen nicht ohnehin bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen sind bei Übernahme der Lieferung/Leistung im Original ohne Zurückbehaltung von Kopien an den Auftraggeber zurückzustellen. Dem Auftragnehmer ist es nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, projektbezogene Daten zu veröffentlichen oder den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen.
14. Der Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche Informationen aus diesem Geschäftsfall bei Bedarf an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlagenmieteigentümer, Versicherungen, Sachverständigen, verbundenen Unternehmen) weitergegeben werden dürfen. Der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen erhalten am Vertragsgegenstand die übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzungsrechte. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Bearbeitung in jeder Form und in jedem technischen Verfahren.
15. Gerät der Auftragnehmer mit der Durchführung der vertraglichen Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf vertragsmäßige Erbringung der geschuldeten Leistung zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall zu erklären, dass die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber darüber hinaus im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Der Auftraggeber ist, soweit dies gesetzlich nach den Bestimmungen der § 25a, 25b der Insolvenzordnung zulässig ist, berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder eine materielle Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers eingetreten ist oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird, ohne dass wir dabei in irgendeiner Art schadensersatzpflichtig gemacht werden könne. Das genannte Recht steht uns auch dann zu, wenn der Auftrag von einer oder beiden Parteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange die Garantie-/Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers besteht. Das Rücktrittsrecht gilt auch bei einer mehr als 50% - igen Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“). Bei Rücktritt hat der Auftraggeber ausschließlich die vom Auftragnehmer bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen, soweit diese für den Auftragsgeber gemäß dem vereinbarten Vertragszweck verwendbar sind, angemessen abzugelten. Keinesfalls schuldet er mehr als das anteilige Entgelt.
16. Der Auftragnehmer ist außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und/oder Subunternehmer zu beschäftigen.
17. Falls zur Ausführung des Auftrages Verpackungsmaterial notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine ARA-Mitgliedschaft (Lizenznummer) anzuführen und dies auf Anforderung jederzeit nachzuweisen oder für die Entsorgung des Verpackungsmaterials laut Verpackungsverordnung selbst Sorge zu tragen. Aus einer allfälligen Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
18. Bezüglich Patente und sonstige Schutzrechte garantiert der Auftragnehmer, dass keine Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung verletzt werden und hält uns diesbezüglich auch gegenüber Dritten schad- und klaglos.
19. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das für St. Paul im Lavanttal in Handelssachen zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des Uncitral-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist Deutsch.
20. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt haben.